

Dr. Harald Vinke

Medienrecht

6. Teil

I. Urheberrecht

I. Entstehung des Urheberrechtsschutzes

Anknüpfungspunkt: Vorliegen eines urheberrechtlich geschützten **Werks**.

1. Materielle Voraussetzungen

Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes gemäß § 2 Abs. 2 UrhG "nur **persönliche geistige Schöpfungen**".

persönliche Schöpfung:

- geistiger Gehalt,
- eine ihn repräsentierende sinnlich wahrnehmbare Formgestaltung
- hinreichender Grad an schöpferischer Eigentümlichkeit.

a) Persönliche Schöpfung

gestalterisches Tätigwerden: wo durch das Tätigwerden etwas Neues entsteht.

↔ bloße Wiedergabe (zB Abschreiben oder Kopieren)

aber nicht etwas völlig Neues erforderlich

b) Geistige Schöpfung

menschlicher Geist muss im Werk zum Ausdruck kommen:

→ Gedankenäußerung (**geistiges Tätigwerden**)

c) Form

der für die Werkeigenschaft erforderliche Grad der Verkörperung ist im Einzelfall zu bestimmen.

Bsp: eine Rede braucht nicht schriftlich fixiert zu sein

d) Schöpferische Eigentümlichkeit

Gesamtvergleich mit vorbestehenden Gestaltungen:

Kommt der konkreten Formgestaltung gegenüber den vorbekannten Gestaltungen individuelle Eigenheit zu?

- Werk muß das **bloß Durchschnittliche** überragen.
- Andernfalls überwiegt das **Freihaltebedürfnis** der Allgemeinheit.
- Fehlt es an der schöpferischen Eigentümlichkeit, dann evtl. Leistungsschutz nach dem Urheberrechtsgesetz durch die **verwandten Schutzrechte** (§§ 70ff. UrhG) oder **wettbewerbsrechtlicher Schutz** nach dem (UWG)

2. keine formellen Voraussetzungen

Es ist weder eine Erteilung noch Eintragung eines Urheberrechts erforderlich.

Der Schutz beginnt bereits mit der **Schöpfung** des Werkes.

Anders bei technischen Schutzrechten:

hier :

- staatliche Erteilung (Patentrecht)
- Eintragung in ein öffentliches Register (Gebrauchs- und Geschmacksmusterricht)

II. Einzelne Werkarten

1. Sprachwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG)

Schriftwerke, Reden und Computerprogramme

a) Schriftwerke

aa) Werke der Literatur

Romane, Erzählungen und Dichtungen

auch Schulaufsätze oder Seminararbeiten

Geschützt sind sowohl die äußere als auch die innere Form:

- **äußere Form:** sprachliche Gestaltung
- **innere Form:** Auswahl und Anordnung des vorhandenen Stoffes.

bb) Werke der Wissenschaft

Problem: **Inhalt** von Werken der Wissenschaft ist in vielen Fällen nicht einer eigen-tümlichen Gestaltung zugänglich.

⇒ die schöpferische Eigentümlichkeit leitet sich primär aus einer individuellen for-malen Gestaltung (**äußere und innere Form**).

b) Reden

soweit es sich um persönliche geistige Schöpfungen handelt

c) Computerprogramme

Unterfall der (Sprach-)Werke der Wissenschaft

besondere Vorschriften für Computerprogramme in §§ 69a ff. UrhG

geschützt wird innere und äußere Form

Sonstiger Schutz von Software:

→ Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht, Titelschutz, Markenschutz, Wettbewerbsrecht

2. Werke der Musik (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG)

Geschützt ist das individuelle Tongefüge.

Urheber sind insbesondere die Komponisten

Es kommt nicht darauf an, daß das Werk in Noten oder auf Tonträgern fixiert ist.

Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbständiges Werk geschützt.

Die Verbindung von Musik und Text ist kein einheitliches Werk, sondern die Kom-bination eines Werkes der Musik mit einem Sprachwerk (sog. Werkverbindung iSv § 9 UrhG).

3. Pantomimische Werke (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhG)

Oberbegriff Pantomime

Tanzkunst ist ein Unterfall.

Urheber ist der Choreograph,

Tänzer sind nur ausübende Künstler (§§ 73ff. UrhG)

4. Werke der Kunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG)

Werke der bildenden Kunst einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke

a) Werke der bildenden Kunst im engeren Sinne

Gemälde, Skulpturen, Zeichnungen

b) Werke der Baukunst

Unterfall von Werken der bildenden Kunst

Urheber ist der Architekt

c) Werke der angewandten Kunst

im Unterschied zu Werken der bildenden Kunst haben sie einen Gebrauchsweck

solche Werke können auch durch ein Geschmacksmuster geschützt werden, sofern sie nicht neu und eigentümlich sind (siehe § 1 Abs. 2 GeschM).

⇒ Für den Urheberrechtsschutz wird ein höherer Grad an schöpferischer Eigentümlichkeit verlangt als bei sonstigen Werkarten.

Bsp: Urheberrechtsfähigkeit von Schmuck

5. Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG)

Werke, die mit strahlender Energie geschaffen werden, insbesondere Fotografien.

Problem: Kollision mit dem Recht am eigenen Bild möglich

6. Filmwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG)

Es wird ein Inhalt durch eine Folge von Bildern oder eine Folge von Worten, Bildern und Tönen dargestellt.

7. Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG)

Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen

Die schöpferische Eigentümlichkeit ergibt sich bei diesen Werken überwiegend aus der formalen Gestaltung.

III. Sonstige Werke

1. Bearbeitung (§ 3 UrhG)

geschützt wie selbständige Werke

Voraussetzung:

- Originalwerk geändert
- Änderung erfordert eine schöpferische Leistung.

Beispiele: Verfilmung oder Übersetzung von Büchern

2. Sammel- und Datenbankwerke (§ 4 UrhG)

Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind.

Sie werden wie selbständige Werke geschützt. Der Urheber eines Sammelwerks wird als Herausgeber bezeichnet.

Bsp.: Fachzeitschriften

Datenbankwerk: Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind.

Aber: Eine rein schematische oder routinemäßige Auswahl oder Anordnung wie bei **Telefondaten** oder **Gesetzessammlungen** ist urheberrechtlich nicht schutzberechtigt

3. Amtliche Werke (§ 5 UrhG)

vom Urheberrechtsschutz ausgenommen, da in diesem Fall ein öffentliches Interesse an der Verbreitung besteht.

IV. Der Urheber

1. Das Schöpferprinzip

§ 7 UrhG: "Urheber ist der Schöpfer des Werkes."

- a) Keine Geschäftsfähigkeit zur Entstehung des Urheberrechts erforderlich
- b) Keine Inhaberschaft juristischer Personen an einem Urheberrecht

Folge des Schöpferprinzips:

⇒ nur eine natürliche Person kann Inhaber eines Urheberrechts sein.

Ausnahmen:

- Bei bestimmten verwandten Schutzrechten:

Ist ein Tonträger in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt gemäß § 85 Abs. 1 S. 2 UrhG der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

Gleiches gilt für Sendeunternehmen (§ 87 UrhG) und den Inhaber der Rechte an einer Datenbank (§ 87a Abs. 2 UrhG).
- Eine juristische Person kann im Todesfall des Urhebers Rechtsnachfolgerin und somit Inhaberin eines Urheberrechts werden (§§ 28 f. UrhG).

- c) Keine Inhaberschaft des Auftraggebers oder Arbeitgebers an einem Urheberrecht

Wird ein urheberrechtfähiges Werk im Rahmen eines **Auftrags** oder eines **Arbeitsvertrags** erstellt, so ist der Schöpfer Inhaber des Urheberrechts, nicht aber der Auftraggeber oder der Arbeitgeber.

Das Schöpferprinzip ist **zwingend!**

Eine abweichende vertragliche Regelung ist unwirksam ("Ghostwriter")

Produzenten, Investoren und Drittmittelgeber sind daher nach deutschem Recht niemals selbst Urheber, allenfalls Inhaber bestimmter verwandter Schutzrechte

⇒ Auflösung des Interessenkonflikts zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Auftraggeber und Auftragnehmer durch **Einräumung von Nutzungsrechten**

Sonderregelung gilt für Software: Rechtserwerb des Arbeitgebers kraft Gesetzes (§ 69b Abs. 1 UrhG).

2. Beteiligung mehrerer bei der Schaffung urheberrechtlich geschützter Werke

- a) Keine Urheberschaft bei Anregungen oder Hilfeleistungen
- b) Miturheberschaft (§ 8 Abs. 1 UrhG)

Haben mehrere ein Werk gemeinsam erschaffen, ohne daß sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes (§ 8 Abs. 1 UrhG).

V. Dauer des Urheberrechts

Der Urheberschutz beginnt mit Entstehung des Werks.

Das Urheberrecht ist vererblich.

Es endet **70 Jahre** nach dem Tod des Urheber (§ 64 UrhG).

Bei anonymen oder pseudonymen Werken endet es 70 Jahre nach der ersten Veröffentlichung (§ 66 UrhG).

Nach Ablauf der Frist ist das Werk **gemeinfrei**.

VI. Die Rechte des Urhebers

Urheber erwirbt mit Schöpfung des Werkes ein Urheberrecht.

Die daraus folgenden Rechte des Urhebers werden im vierten Abschnitt des UrhG (§§ 11 ff UrhG) geregelt:

Gesetz unterscheidet zwischen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnissen (§§ 12 bis 14 UrhG) und verwertungsrechtlichen Befugnissen (§§ 15 bis 23 UrhG).

- **urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse:** Schutz der geistigen und persönlichen Beziehungen des Urhebers zum Werk
= höchstpersönliche Rechte, die nicht auf Dritte übertragen werden können
- **verwertungsrechtliche Befugnisse:** Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Urhebers

Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk in bestimmter Weise zu nutzen → Nutzungsrechte

1. Urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse

a) Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)

- Erstveröffentlichungsrecht (§ 12 Abs. 1 UrhG)
- Recht der ersten Inhaltsmitteilung (§ 12 Abs. 2 UrhG).

aa) Erstveröffentlichungsrecht

Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob, wann und wie sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird

Veröffentlichung setzt Zustimmung des Berechtigten voraus

bb) Recht der ersten Inhaltsmitteilung

Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

b) Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 S. 1 UrhG)

insbesondere: Recht auf Namensnennung

auch Verzicht auf Namensnennung möglich: "Ghostwriter-Vereinbarung"

c) Recht, Entstellungen des Werks zu verhindern (§ 14 UrhG)

Urheber kann sich gegen verfälschende Wiedergabe seines Werks zur Wehr setzen

d) Zugang zu Werkstücken (§ 25 Abs. 1 UrhG)

Urheber kann vom Besitzer des Originals oder eines Vervielfältigungsstückes seines Werkes verlangen, daß er ihm das Original oder das Vervielfältigungsstück zugänglich macht, soweit dies zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken (§ 16 UrhG) oder Bearbeitungen des Werkes (§ 23 UrhG) erforderlich ist und nicht berechtigte Interessen des Besitzers entgegenstehen

Bsp: Autor möchte sein Manuskript einsehen, welches er bei einem Verlag eingereicht hat

d) Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung (§ 42 UrhG)

Urheber kann Nutzungsrecht gegenüber dem Inhaber zurückrufen, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht und ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann.

2. Verwertungsrechtliche Befugnisse

- **Recht zur Verwertung in körperlicher Form** (§15 Abs. 1 UrhG)
- **Recht zur Verwertung in unkörperlicher Form** (§ 15 Abs. 2 UrhG)

a) Verwertung in körperlicher Form

aa) Vervielfältigungsrecht (§ 16 Abs. 1 UrhG)

(1) Inhalt:

Ausschließliches Recht des Urhebers, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft in welchem Verfahren und in welcher Zahl.

- Voraussetzung: körperliche Festlegung, die es gestattet, das Werk mit den menschlichen Sinnen unmittelbar oder mittelbar wahrzunehmen.

Das ist etwa auch der Fall bei Digitalisierung, wie etwa dem Eiscannen von Texten. Das körperliche Werkexemplar befindet sich auf dem Datenträger, auf Diskette, CD-ROM oder Festplatte; auch Arbeitsspeicher oder Cache des Browsers reichen aus

- unmittelbar wahrnehmbare Vervielfältigungen eines Originalwerks: Fotokopien oder Computerausdrucke von Buchseiten,
- mittelbar wahrnehmbare Vervielfältigungen: Kopien eines eingescannten Textes auf der Festplatte eines Computers

- Kopie muß nicht völlig identisch mit dem Original sein.
unerheblich, ob das Werk im Zuge der Vervielfältigung vergrößert oder verkleinert wird.

auch zweidimensionale Wiedergabe eines dreidimensionalen Werkes (Foto eines Bauwerks)

- Vorlage für die Vervielfältigung muß nicht das Original sein.

- Vervielfältigungsverfahren irrelevant
- Häufigkeit der Vervielfältigung irrelevant
- Dauer der Vervielfältigung irrelevant: auch nur vorübergehend
⇒ Herunterladen einer Datei aus dem Internet auf die Festplatte eines PCs ist daher eine Kopie

(2) Schranken des Vervielfältigungsrechts des Urhebers:

- Recht des Nutzers zur Vervielfältigung zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG) (dazu siehe unten Seite 17).

bb) Verbreitungsrecht (§ 17 Abs. 1 UrhG)

vom Vervielfältigungsrecht zu trennen

(1) Inhalt

Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

- Voraussetzung: körperliches Werkexemplar erfasst wird Offline-Vertrieb.
- der Öffentlichkeit zugänglich gemacht
- Urheber kann Dritten durch Vertrag ein Nutzungsrecht zur Verbreitung einräumen. → Verlagsvertrag,

Unterfälle des Verbreitungsrechts:

- Recht zur Veräußerung (§ 17 Abs. 2 UrhG)
- Vermietrecht (§ 17 Abs. 3 UrhG)
- Verleihrecht (§ 27 Abs. 2 UrhG)
- Folgerecht (§ 26 UrhG)

(2) Schranke: Erschöpfungsgrundsatz (§ 17 Abs. 2 UrhG):

Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.

Beispiel: Musik-CD kann an Dritte weiterverkauft oder verschenkt werden, ohne zuvor die Zustimmung der Rechteinhaber einholen zu müssen.

Erschöpfung betrifft aber lediglich das Verbreitungsrecht:

Keine Erschöpfung tritt hinsichtlich des Vervielfältigungsrechts und des Rechts zur öffentlichen Wiedergabe ein.

Beispiel: Käufer einer Software-CD-ROM kann diese ohne Genehmigung des Urhebers weiterverkaufen. Er muss in diesem Falle aber die Vervielfältigung des Computerprogramms auf seinem PC löschen und darf auch keine anderen Kopien behalten

cc) Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)

Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen.

b) Recht zur Verwertung in unkörperlicher Form (§ 15 Abs. 2 UrhG)

aa) Recht der öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG)

öffentlich, wenn für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, daß der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehung oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind.

keine Öffentlichkeit in diesem Sinne ist der private Freundeskreis.

spezielle Wiedergaberechte:

(1) Vortragsrecht (§ 19 Abs. 1 UrhG)

Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen.

(2) Aufführungsrecht (§ 19 Abs. 2 UrhG)

Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk bühnenmäßig darzustellen.

(3) Vorführungsrecht (§ 19 Abs. 4 S. 1 UrhG)

Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

(4) Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG)

eingeführt durch Urheberrechtsnovelle 2003
schließt die für Internetpräsentationen bestehende "Gesetzeslücke"

Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

(5) Senderecht, Satellitensendung und Kabelweiterbildung (§ 20 UrhG)

Recht, das Werk durch Funk, wie Ton- und Fernsehrundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(6) Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 S. 1 UrhG)

Recht, Vorträge oder Aufführungen des Werkes mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen.

→Zweitverwertungsrecht, welches die Rechte aus § 19 Abs. 1 und 2 UrhG ergänzt.

(7) Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22 S. 1 UrhG)

Recht, Funksendungen des Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

→Zweitverwertungsrecht

Beispiel: Ein Gastwirt, der in seinem Lokal für seine Gäste Radio- oder Fernsehgeräte bereitstellt, benötigt ein Nutzungsrecht zur Wiedergabe von Funksendungen.

Einholung des Rechts von der zuständigen Verwertungsgesellschaft erforderlich

bb) Sonstige Rechte

(1) Vermietrecht (§ 27 Abs. 1 UrhG)

Ausnahme vom Erschöpfungsgrundsatz mit eigener Regelung
 ⇒ Vergütungsanspruch

(2) Verleihrecht (§ 27 Abs. 2 UrhG)

Ausnahme vom Erschöpfungsgrundsatz mit eigener Regelung
 ⇒ Vergütungsanspruch

(3) Recht zur Verfilmung (§§ 88 ff UrhG)

muß dem Produzenten vom Urheber übertragen werden

(4) Bearbeitungsrecht (§ 23 S. 1 UrhG)

Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwendet werden.

Werk ist dann selbständig, wenn es zum benutzten Werk eines anderen einen Abstand einhält, der über die Qualität einer schöpferischen Bearbeitung oder anderen Umgestaltung hinausgeht. Das Werk des anderen darf nur als Anregung für eigenes schöpferisches Tätigwerden gedient haben.

3. Urhebervertragsrecht (Nutzungsrechte)

Das Urheberrecht ist nicht übertragbar.

Der Urheber kann aber Dritten einzelne Nutzungsrechte übertragen.

- **ausschließliches Nutzungsrecht (§ 31 Abs. 3 UrhG)**

berechtigt Inhaber zur Nutzung des Werks und zum Ausschluß aller anderen Personen (einschl. des Urhebers selbst) von der Nutzung

- **einfaches Nutzungsrecht (Lizenz) (§ 31 Abs. 2 UrhG)**

berechtigt den Inhaber zur Nutzung des Werks auf die festgelegte Art (neben dem Urheber und möglichen anderen Nutzungsberichtigten)

Nutzungsart: jede wirtschaftlich-technisch selbständige und abgrenzbare Verwertungsform

Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten ist nach geltendem Recht unwirksam (§ 31 Abs. 4 UrhG)

→ Schutz des Urhebers, vor vertraglicher Bindung in der Zukunft

Aber: Gesetzesänderung geplant!

Gesetzliche Vergütungsansprüche § 32 UrhG:

1. vertraglich vereinbarte Vergütung
2. ist Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt angemessene Vergütung als vereinbart

VII. Verwertungsgesellschaften

Urheber kann seine Rechte in der Praxis kaum durchsetzen

Rechte der Urheber werden von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen

Rechtsgrundlage: Wahrnehmungsgesetz

1. GEMA (*Gesellschaft für musikalische aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte*)

Wahrnehmung der Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverleger

2. VG Wort (*Verwertungsgesellschaft Wort*)

nimmt Zweitverwertungsrechte der Autoren und Verleger wahr

3. VG Bild-Kunst (*Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst*)

nimmt Folgerechte und Ausleihantiemen für bildende Künstler wahr

4. GVL (*Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten*)

nimmt die Zweitverwertungsrechte für die Künstler und die Hersteller wahr

VIII. Schranken des Urheberrechts

Das Urheberrecht ist nicht schrankenlos.

Für bestimmte Bereiche kann das Werk frei genutzt werden.

1. Rechtspflege und öffentliche Sicherheit (§ 45 Abs. 1 UrhG)

zulässig, einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde herzustellen oder herstellen zu lassen.

2. Sammlungen für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch (§ 46 UrhG)

Vervielfältigung und Verbreitung bestimmter Werke ist zulässig, wenn sie nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und nach ihrer Beschaffenheit nur für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist.

→ Schulbuch

3. Schulfunksendungen (§ 47 UrhG)

bestimmte (Bildungs-)Einrichtungen dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger herstellen. Die Bild- oder Tonträger dürfen nur für den Unterricht verwendet werden. Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Jahres zu löschen, es sei denn, daß dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

4. Öffentliche Reden (§ 48 UrhG)

Reden über Tagesfragen, die bei öffentlichen Veranstaltungen oder im Rundfunk gehalten wurden, dürfen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden.

5. Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare (§ 49 UrhG)

zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in andere Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Kommentare und Artikel, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind

angemessene Vergütung, wenn nicht nur kurze Auszüge

6. Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG)

Bei Berichterstattung über Tagesereignisse durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel, in Zeitungen, Zeitschriften und in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen, sowie im Film, ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig.

7. Zitatrecht (§ 51 UrhG)

Vervielfältigung (§ 16 UrhG), Verbreitung (§ 17 UrhG) und öffentliche Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG) von Werken bzw. Werkteilen sind als Zitate unter den Voraussetzungen des § 51 UrhG gestattet

a) Großzitate (§ 51 Nr. 1 UrhG)

in einem durch den Zweck gebotenen Umfang können einzelne Werke nach dem Erscheinen in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden

Voraussetzung:

- ganzes Werk
- bereits erschienen (§ 6 Abs. 2 UrhG)
- nicht geändert
- das zitierende Werk muß ein selbständiges wissenschaftliches Werk sein.
- das zitierte Werk darf nur in einem durch den Zweck gebotenen Umfang genutzt werden. = Belegfunktion

b) Kleinstitute (§ 51 Nr. 2 UrhG)

in einem durch den Zweck gebotenen Umfang können Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden

Voraussetzung:

- das zitierte Werk muß nicht erschienen sein; Veröffentlichung (§ 6 Abs. 1 UrhG) ist ausreichend.
- das zitierende Werk muß ein selbständiges Sprachwerk sein (Nach dem BGH auf Filmwerke entsprechend anzuwenden)
- das zitierte Werk darf nur in einem durch den Zweck gebotenen Umfang genutzt werden.

Problem: "Stellen eines Werkes"

Umfang hängt ab

- von der Größe des zitierten Werks: Je größer es ist, desto mehr darf übernommen werden.
- vom Zitatzweck

Im Extremfall Anführung ganzer Werke zulässig (sog. "großes Kleinzitat").

c) Musikzitat (§ 51 Nr. 3 UrhG)

Voraussetzung:

- Werk der Musik (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG)
- das zitierte Werk muß erstens bereits erschienen sein
- das zitierende Werk muß ein selbständiges Werk (der Musik) sein
- das zitierte Werk darf nur in einem durch den Zweck gebotenen Umfang genutzt werden. Es dürfen nur "einzelne Stellen" zitiert werden.

7. Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG)

Sinn und Zweck der Vorschrift: ⇒ Ausgleich zwischen wirtschaftlichen Interessen des Urhebers und den Nutzungsinteressen der Allgemeinheit

a) Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch (§ 53 Abs. 1 S. 1 UrhG)

Einzelne Vervielfältigungen eines Werks durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern sind zulässig, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen und soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrige Vorlage verwendet wird.

- einzelne Vervielfältigungen eines **Werkes** durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch

Sonderregeln:

Einwilligung des Berechtigten erforderlich bei der Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes (§ 19 UrhG) auf Bild- oder Tonträger, bei Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst (§ 53 Abs. 7 UrhG)).

Vervielfältigung von Musiknoten oder die im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung von Büchern oder Zeitschriften ist ohne Einwilligung des Berechtigten nur durch Abschrei-

ben zulässig oder wenn das Werk seit mindestens zwei Jahren vergriffen ist (§ 53 Abs. 4 UrhG).

§ 53 Abs. 1 UrhG findet keine Anwendung auf Datenbanken. Das Recht des Datenbankherstellers ist abschließend in den §§ 87a ff. UrhG geregelt. Für Computerprogramme gelten Sonderbestimmungen der §§ 69a ff. UrhG.

- privater, keinem Erwerbszweck dienender Gebrauch

Vervielfältigungsstücke werden aus rein persönlichen Interessen und Bedürfnissen und nicht zu außerberuflichen oder außererwerbswirtschaftlichen Zwecken angefertigt

Privater Gebrauch liegt auch vor, wenn das Werk für durch persönliche Beziehungen verbundene Personen (Freunde, Verwandte) kopiert wird.

- keine Nutzung einer offensichtlich rechtswidrigen Vorlage

⇒ Empfängerhorizont:

bei Werken, die regelmäßig durch technische Maßnahmen gegen das Kopieren geschützt sind, oder bei Vorabveröffentlichungen aktueller Kinofilme oder Musiktitel ist regelmäßig von einer offensichtlich rechtswidrigen Vorlage auszugehen

- Zur Vermeidung einer zu starken Beeinträchtigung des Urhebers: angemessene Vergütung nach §§ 54 ff UrhG.

Pauschalvergütungssystem

Geräte- oder Leerkassettenabgabe (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 u 2 UrhG)

Anspruch des Urhebers gegen Hersteller von Kopier- und Vervielfältigungsgeräten jeder Art (§ 54 a Abs. 1 UrhG) .

Geltendmachung nur eine Verwertungsgesellschaft (z.B. GEMA).

b) Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG)

- Vervielfältigungsrecht steht natürlichen und juristischen Personen zu
- Wissenschaftsbegriff ist weit auszulegen.
- auch schulische Referate, Mitschrift einer Vorlesung, auch die Recherchen für die eigene Fort- und Weiterbildung.
- Vervielfältigung muß überhaupt und in dem konkreten Zweck geboten sein.
- Zu prüfen ist unter anderem, ob der käufliche Erwerb eines Werkes möglich und zumutbar ist.

- Vergütungsregeln der §§ 54ff. UrhG gelten entsprechend

c) Vervielfältigungen zur Aufnahme in ein eigenes Archiv (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG)

Aufnahme der einzelnen Vervielfältigungsstücke in ein eigenes Archiv muss durch den Zweck der Archivierung geboten sein, etwa um Platz zu sparen oder ggf. Bestände an einem sicheren Ort aufzubewahren (z.B. Archivierung der Bestände einer Bibliothek auf Mikrofilm).

für die Vervielfachung **eigene Werke als Vorlage** benutzt werden

Vervielfältigungsrecht steht natürlichen und juristischen Personen zu.

Zusätzlich muss nach § 53 Abs. 2 S. 2 UrhG eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

in das Archiv dürfen nur Vervielfältigungen aufgenommen werden, die entweder auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren bzw. ähnlich wirkenden Verfahren vorgenommen werden

oder

die Nutzung (Vervielfältigung) ist ausschließlich analog oder aber das Archiv darf keinem unmittelbar bzw. mittelbar wirtschaftlichem Zweck oder Erwerbszweck dienen.

Urheber hat als Ausgleich einen **Vergütungsanspruch** nach den §§ 54 ff UrhG.

- d) Vervielfältigungen zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 UrhG)

einzelne Vervielfältigungsstücke zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen sind zulässig, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt.

Die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch ist bereits durch § 53 Abs. 1 UrhG erlaubt, so dass diese Schranke **nur für gewerbliche und berufliche Zwecke** von Bedeutung ist, etwa in Unternehmen oder Behörden.

Urheber hat als Ausgleich einen Vergütungsanspruch nach den §§ 54 ff UrhG.

- e) Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 UrhG)

Voraussetzung: bei den Vervielfältigungen handelt es sich entweder um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Zeitungs- bzw. Zeitschriftenbeiträge.

etwa gewerbliche oder berufliche Zwecke
Gebrauch bleibt intern

Vervielfachung ist gestattet, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt, wie z.B. bei der Herstellung weiterer Leseexemplare durch eine Bibliothek.

Urheber hat als Ausgleich einen Vergütungsanspruch nach den §§ 54 ff UrhG.

f) Vervielfältigungen für den Schulunterricht (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG)

zulässig sind Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken geringen Umfangs oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen bzw. Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht geworden sind, zum eigenen Gebrauch im Schulunterricht

kleiner Teil eines Werks = Abschrift hat im Vergleich zum Hauptwerk nur einen geringen Umfang hat (circa 10 bis 20 Prozent des Hauptwerks).

Vervielfältigungsstücke dürfen nur dem eigenen Gebrauch im Schulunterricht oder dem Unterricht in den aufgezählten Bildungseinrichtungen dienen.

Vervielfachungen nur **in der für eine Schulkasse erforderlichen Anzahl** (inklusive der Lehrkräfte)

Urheber hat als Ausgleich einen Vergütungsanspruch nach den §§ 54 ff UrhG.

g) Vervielfältigungen zu Prüfungszwecken (§ 53 Abs. 3 Nr. 2 UrhG)

Vervielfältigungen für **staatliche Prüfungen** und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung anzulässig

Urheber hat als Ausgleich einen Vergütungsanspruch nach den §§ 54 ff UrhG.

8. Nicht Erwerbszwecken dienende öffentliche Wiedergabe (§ 52 UrhG)

Die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes bei Veranstaltungen ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, wenn sie keinem Erwerbszweck dient.

Wiedergabe darf **keinem Erwerbszweck** dienen, weder dem Erwerbszweck des Veranstalters noch dem Erwerbszweck eines Dritten

Teilnehmer müssen **ohne Entgelt zugelassen** werden.

Bei Vorträgen und Aufführungen eines Werkes darf keiner der ausübenden Künstler eine besondere **Vergütung** erhalten.

Gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 UrhG ist dem Urheber eine angemessene **Vergütung** zu zahlen.

Vergütungspflicht entfällt für bestimmte Veranstaltungen, sofern diese nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind.

Gemäß ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes auch bei einem **Gottesdienst** oder einer **kirchlichen Feier** der Kirchen oder Religionsgemeinschaften zulässig.

IX. Leistungsschutzrechte

= verwandte Schutzrechte

schützen Leistung derjenigen, die an der Interpretation, Vorführung oder Aufführung, Verbreitung oder Sendung von Werken beteiligt sind

Leistungen, die mangels persönlich-geistiger Schöpfung nicht als Werke i. S. des Urheberrechts geschützt werden, die aber ebenfalls schutzwürdig sind

1. Lichtbilderschutz (§ 72 UrhG)

Schutz aller Fotos, die keinen künstlerischen Gehalt haben

2. Ausübende Künstler (§ 73 ff. UrhG)

Schauspieler, Sänger, Tänzer, Dirigenten

Darbietungen dürfen nur mit Einwilligung aufgenommen oder durch Funk gesendet werden

hat Künstler die Aufnahme (Bsp.: CD) erlaubt, kann er Sendung nicht mehr verbieten

er hat aber Anspruch auf angemessene Vergütung

3. Hersteller wissenschaftlicher Werke (§ 70 UrhG)

bei urheberrechtlich nicht geschützten Werken oder Texten

4. Tonträgerhersteller (§ 85 UrhG)

hat das Recht der ausschließlichen Vervielfältigung und Verbreitung der hergestellten Tonträger

5. Sendeunternehmen (§ 87 UrhG)

hat das ausschließliche Recht, Funksendungen weiterzusenden, sie aufzunehmen und sie an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgelds zugänglich sind, öffentlich wahrnehmbar zu machen

6. Datenbankhersteller (§ 87 a ff UrhG)

hat gemäß § 87b Abs. 1 S. 1 UrhG das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen (§ 16 UrhG), zu verbreiten (§ 17 UrhG) und öffentlich wiederzugeben (§ 15 Abs. 2 UrhG)

7. Filmhersteller (§§ 88 ff, 94 UrhG)

hat das ausschließliche Recht, den Filmträger zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Vorführung oder Funksendung zu benutzen